

Entwurf eines Tiermaterialien-Gesetzes Wien, 05. November 2003  
und einer Änderung des Burggraf / BÖH  
Fleischuntersuchungsgesetzes Klappe: 899 89  
und der TGG; Zahl: 151/1489/03  
Stellungnahme

An das  
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen  
Radetzkystraße 2  
A-1030 Wien

E-Mail: [ernst.muhr@bmgf.gv.at](mailto:ernst.muhr@bmgf.gv.at)

Zu dem mit Schreiben vom 10. September 2003, GZ. 30511/38-IV/12/03, übermittelten Entwurf zu oben genanntem Betreff nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

#### **Zu Artikel I:**

##### **Allgemeines**

Der Behauptung in den Erläuterungen, dass den Gemeinden durch den vorliegenden Entwurf keine Kosten entstehen, kann seitens des Österreichischen Städtebundes nicht zugestimmt werden. Für die Statutarstädte als Bezirksverwaltungsbehörden sind sehr wohl erhöhte Kosten zu erwarten, da durch die §§ 3,4 und 9 Tiermaterialienengesetz den Bezirksverwaltungsbehörden neue Aufgaben übertragen werden (Betriebszulassungen, regelmäßige Kontrollen, neue Straftatbestände). Dadurch entsteht

personeller und sachlicher Mehraufwand sowohl für die  
Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

behördliche Tätigkeit als auch für die gutachterliche Tätigkeit der Amtsärzte.

Das tatsächliche Ausmaß der Kosten kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht angegeben werden, da die Frequenz und Art der Kontrollen erst vom Landeshauptmann durch Verordnung festzulegen sind und auch die Anzahl der zu erwartenden zusätzlichen Strafverfahren nicht bekannt ist.

### **Im Speziellen**

#### **Zu § 6**

Im § 6 wird die Ablieferungspflicht von tierischen Nebenprodukten und Materialien völlig neu geregelt. Grundsätzlich wird von der bisherigen Ablieferungspflicht an eine durch den Landeshauptmann bestimmte Tierkörperbeseitigungsanlage abgegangen und durch den Nachweis einer Ablieferung an einen zugelassenen Betrieb ersetzt. Dies soll die Kräfte des freien Marktes auch in diesem bisher streng geregelten Bereich zur Wirkung kommen lassen. Um das bisherige hohe Hygiene- und Tierseuchenniveau aufrecht zu erhalten, sind dabei jedoch vermehrte und strengere Kontrollen in den betroffenen Betrieben notwendig. Diese sollen, um die Verwaltungsbehörden zu entlasten, auch durch sogenannte beauftragte Kontrollstellen durchgeführt werden können.

#### **Zu § 7**

Gemäß § 7 des vorliegenden Gesetzesentwurfes obliegt es dem Landeshauptmann durch Verordnung die Entgelte für Einsammlung, Ablieferung und Beseitigung der abzuliefernden Materialien und die Gebühren für Zulassung und Kontrolle der erfassten Betriebe in einem kostendeckenden Tarif festzulegen. In diesen Verordnungen sind nicht nur die Gebühren für die Entsorgung von Schlacht- und Zerlegebetrieben, sondern auch die von den Gemeinden zu tragenden Kosten für die Tierkörperbeseitigung

von großer Bedeutung. Die Höhe der auf die Gemeinden zukommenden Belastungen oder Entlastungen wird davon abhängen, inwieweit das Verursacherprinzip bei der Festlegung der Gebühren beachtet werden wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Friedrich Slovak  
Obersenatsrat